

Whistleblowing – Verfahrensordnung

Diese Verfahrensordnung gilt für das Whistleblowing-Meldesystem von ASMPT für die EU-Region („**EU-Whistleblowing-System**“) und den Umgang mit Whistleblowing-Meldungen, die in der EU-Region eingehen. Sie sind auf der Website der ASMPT Whistleblowing Policy für die EU-Region zugänglich und alle beteiligten Mitarbeiter sollten sich an sie halten.

1. Whistleblowing-Kanäle für die Region EU

Das ASMPT EU Whistleblowing System bietet einen direkten Online-Kanal für die Übermittlung von Whistleblowing-Meldungen oder -Informationen innerhalb der Region EU. Diese Online-Whistleblowing-Plattform ist sowohl für EU-Mitarbeiter von ASMPT als auch für EU-Einzelpersonen oder -Organisationen außerhalb von ASMPT zugänglich. Sie ist über die folgende Website verfügbar:

<https://smt.asmpt.com/de/whistleblowing-policy/eu-report/>

Vermutete Verstöße gegen Gesetze oder interne Vorschriften, einschließlich solcher im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umweltverpflichtungen, können online über diese Plattform oder über verschiedene andere Kanäle wie das ASMPT-Management, das Compliance Office, Manager, Arbeitnehmervertreter, die Personalabteilung oder andere vertrauenswürdige Mitarbeiter gemeldet werden.

Meldungen können sich auf einzelne ASMPT-Mitarbeiter, ASMPT-Lieferanten oder die Geschäftsaktivitäten von ASMPT innerhalb der Lieferkette beziehen oder andere Geschäftspartner betreffen.

Das Compliance Office fungiert als Whistleblowing-Meldestelle („**Meldestelle**“) und steht zur Verfügung, um Anfragen zu den Whistleblowing-Kanälen in der EU-Region zu beantworten und Erläuterungen zu Whistleblowing-Meldungen in der EU-Region zu geben, die an ASMPT übermittelt werden.

2. Verantwortlichkeiten

Das Compliance Office ist für den Betrieb des EU-Whistleblowing-Systems verantwortlich. Jeder Fall wird von den vom Compliance Office ernannten Whistleblowing-Beauftragten („Fallbeauftragten“) vertraulich behandelt. Fallbeauftragte arbeiten unabhängig an Whistleblowing-Meldungen und werden bei Ermittlungen nicht vom Management beeinflusst. Das Compliance Office überwacht die Untersuchung und berichtet die Ergebnisse jeder Whistleblowing-Meldung an den Prüfungsausschuss des ASMPT-Vorstands, der die vollständige Aufsicht über das Corporate Governance Framework von ASMPT hat.

3. Vertraulichkeit

Das Compliance Office stellt die strikte Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern sicher, es sei denn, die Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben. Diese Vertraulichkeit wird durch das EU-Whistleblowing-System gewahrt, das Daten über das Cloud-Portal von 2bAdvice sammelt und so eine anonyme Dateneingabe ermöglicht. Informationen aus Whistleblowing-Meldungen, einschließlich identitätsbezogener Daten, werden auf der IT-Infrastruktur von ASMPT gespeichert. Der interne Datenzugriff wird durch den Datenschutzbeauftragten von ASMPT SMT gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung kontrolliert. Nur das Compliance Office hat Zugriff auf diese Daten, um Meldungen zu untersuchen und Verstöße gegen den ASMPT-Geschäftsverhaltenskodex zu beheben.

In jeglicher Kommunikation innerhalb des Unternehmens wird kein Hinweis auf die Identität des Hinweisgebers gegeben, auch nicht auf Informationen, die seine Identität indirekt preisgeben könnten.

4. Umgang mit Whistleblowing-Meldungen

a. Empfangsbestätigung

Der Fallbeauftragte bestätigt den Eingang einer Whistleblowing-Meldung über das EU-Whistleblowing-System innerhalb von maximal 7 Tagen nach Erhalt der Meldung unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen.

b. Prüfung der Meldung

Der Fallbeauftragte nimmt jede Whistleblower-Meldung ernst und prüft umgehend deren Inhalt, einschließlich aller angehängten Dateien, um zu beurteilen, ob ausreichende Informationen für die Einleitung einer Untersuchung vorliegen oder ob weitere Details erforderlich sind.

c. Klärung der Meldung

Der Fallbeauftragte bittet, sofern dies erforderlich oder angebracht ist, den Whistleblower umgehend um Klärung, nachdem er die Einzelheiten der Whistleblowing-Meldung geprüft hat. Klärungsfragen können dem Hinweisgeber über das EU-Whistleblowing-System oder über die in der Meldung angegebenen Kontaktinformationen wie E-Mail-Adressen oder Telefonnummern übermittelt werden.

d. Untersuchung der Meldung

Der Fallbeauftragte beginnt mit der Untersuchung der Meldung, nachdem er ausreichende Informationen vom Hinweisgeber erhalten hat. Die Untersuchungen können Folgendes umfassen:

- **Befragung namentlich genannter Parteien und/oder Zeugen.** Wird in der Whistleblowing-Meldung oder bei der Untersuchung der Whistleblower-Meldung eine Person ausdrücklich als Beteiligter oder Zeuge genannt, ist ihr ausreichend Gelegenheit zu geben, zu allen Erkenntnissen Stellung zu nehmen.
- **Erkundigungen bei relevanten Abteilungen oder Unternehmen.** Alle an der Untersuchung beteiligten Personen oder Unternehmen werden über den Vorwurf informiert und um Stellungnahme gebeten. Die Kommunikation über interne Hierarchien, wie z. B. die zuständigen Abteilungsleiter oder das Management, wird berücksichtigt, sofern dies erforderlich oder angemessen ist. Bei Bedarf werden Gespräche mit anderen relevanten Mitarbeitern über diese internen Kanäle vereinbart.
- **Andere erhellende Maßnahmen.** Diese können die Sichtung von Dokumenten oder verfügbaren Informationen umfassen. Befragte Personen, mit Ausnahme des Whistleblowers (siehe Abschnitt 6 unten), müssen darüber informiert werden, dass jede Beteiligung an dem gemeldeten Verstoß sowie ihr Verhalten als Reaktion auf die Untersuchung rechtliche oder disziplinarische Konsequenzen haben kann.

e. Erarbeitung von Abhilfemaßnahmen

Der Fallbeauftragte wird bei Bedarf zusammen mit dem zuständigen Management und den Abteilungsleitern praktikable Abhilfemaßnahmen erarbeiten, um gemeldete Probleme zu beheben und ähnliche Verstöße in Zukunft zu verhindern. Die ausgewählten Abhilfemaßnahmen sollten eine hohe Wahrscheinlichkeit haben, das zugrunde liegende Problem zu lösen. Liegen mehrere gleich geeignete Abhilfemaßnahmen vor, liegt die endgültige Verantwortung für die Auswahl bei der Geschäftsleitung bzw. den Abteilungsleitern, die bei ihrer Entscheidung alle relevanten Faktoren berücksichtigen sollen.

f. Rückmeldung an Whistleblower

Der Whistleblower erhält Feedback zur Whistleblowing-Meldung, welches über das EU-Whistleblowing-System bereitgestellt werden kann. Dieses Feedback umfasst eine Zusammenfassung der Ergebnisse und gegebenenfalls Einzelheiten zu etwaigen Abhilfemaßnahmen, die als Reaktion auf den Befund durchgeführt wurden.

g. Überwachung von Abhilfemaßnahmen

Der Fallbeauftragte überwacht die Umsetzung der als Reaktion auf die Meldung entwickelten Abhilfemaßnahmen. Der Fallbeauftragte wird alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um den Prozess zu beschleunigen.

Wenn absehbar ist, dass bestimmte eingeleitete Abhilfemaßnahmen nicht zu den gewünschten Ergebnissen führen werden, stellt der Fallbeauftragte sicher, dass Folgemaßnahmen festgelegt oder entwickelt und dann umgesetzt werden, um den Untersuchungsergebnissen der Whistleblowing-Meldung angemessen Rechnung zu tragen.

Ändert sich die Strategie der Abhilfemaßnahmen, wird der Hinweisgeber über das EU-Whistleblowing-System entsprechend informiert.

5. Dokumentation

Fallbeauftragte dokumentieren jede eingegangene Meldung und die von ihnen ergriffenen Maßnahmen, insbesondere durch Aufzeichnungen von Gesprächen mit Beteiligten und/oder Zeugen sowie etwaige anonymisierte Korrespondenz mit dem Hinweisgeber. Sämtliche Unterlagen zu den Abhilfemaßnahmen sowie etwaige Nachweise sollten ebenfalls gesammelt werden. Nachdem die Whistleblowing-Meldung erfolgreich bearbeitet und Abhilfemaßnahmen umgesetzt wurden, sollte eine Abschlussnotiz erstellt und entsprechend in der Akte dokumentiert werden.

6. Schutz für Hinweisgeber

Hinweisgebern, die in gutem Glauben Meldungen einreichen, drohen wegen der Meldung keine nachteiligen Konsequenzen, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Im Zweifelsfall sind Fallbeauftragte Ansprechpartner für Hinweisgeber, die sich solchen Konsequenzen ausgesetzt sehen. Fallbeauftragte müssen diese Vorwürfe prüfen und klären. Alle plausiblen Diskriminierungsvorwürfe werden untersucht. Begründete Diskriminierungsvorwürfe innerhalb von ASMPT werden als Compliance-Verstoß geahndet.